



# **Geschäftsbedingungen**

**(allgemeine Vertragsbestimmungen zum Anschlussvertrag)**

**Tellco pk**

Tellco pk  
Bahnhofstrasse 4  
Postfach 434  
CH-6431 Schwyz  
t + 41 58 442 50 00  
info@tellcopk.ch  
tellco.ch

gültig ab 1. Januar 2025



# tellco

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Pflichten des Arbeitgebenden	4
3.	Verwendung von Überschüssen	6
4.	Inkrafttreten/Auflösen des Anschlussvertrags	6
5.	Schlussbestimmungen	7



## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1. Zweck des Vertrags

Zum Zweck der Durchführung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für den im Vorsorgeplan umschriebenen Personenkreis schliesst sich der Arbeitgebende der Stiftung an.

Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und untersteht der Aufsicht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA). Die Stiftung führt für die Personalvorsorge des Arbeitgebers ein separates Vorsorgewerk. Sie führt für den Arbeitgebenden bzw. sein Vorsorgewerk die erforderlichen Konti, insbesondere ein Beitragskonto, die Altersguthabekonti, ein Wertschwankungsreservekonto sowie gegebenenfalls ein Konto «Freie Mittel». Auf Verlangen des Arbeitgebers kann die Stiftung weitere Konti eröffnen, insbesondere ein Arbeitgeberbeitragsreserve-Konto.

Zur Sicherstellung der vom Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) vorgeschriebenen sowie der reglementarischen Verpflichtungen kann sie mit einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften Kollektivversicherungsverträge abschliessen.

### 1.2. Vorsorgeschutz

Die Versicherung umfasst den im Vorsorgereglement und Vorsorgeplan umschriebenen Personenkreis. Angehörige des Vorsorgewerks sind auch Rentenbeziehende, für welche die Stiftung nach Art. 18 bzw. 23 BVG oder infolge Eintritt des Vorsorgefalles Alter als Versicherte des Vorsorgewerks zuständig ist und welche Anspruch auf eine Rentenleistung haben.

Folgende Personen, welche per Inkrafttreten des Anschlussverhältnisses:

- Bezüger einer Alters-, Hinterlassenen- oder ganzen Invalidenrente sind;
- nach Massgabe ihrer Invalidität, einschliesslich allfälliger Gradänderungen aus gleicher Ursache, teilinvalide Rentenbeziehende sind;
- voraussichtlich mehr als drei Monate arbeitsunfähig sind, bis zur Wiedererlangung der dauernden und vollständigen Arbeitsfähigkeit;
- arbeitsunfähig sind und die bestehende Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität bzw. zum Tod führt;

gehören dem Vorsorgewerk nur an, wenn ein separater Übernahmevertrag dies vorsieht.

Bei Inkrafttreten des Anschlussverhältnisses oder bei Eintritt in das Vorsorgeverhältnis mit der Stiftung teilweise arbeitsunfähige oder invalide Personen werden nur im Umfang des ihrer Arbeitsfähigkeit bzw. Aktivität entsprechenden Lohnes in das Vorsorgewerk aufgenommen und versichert.

Art und Umfang der von der Stiftung zu erbringenden Vorsorgeleistungen sind im Vorsorgereglement und im Vorsorgeplan umschrieben. .

### 1.3. Grundlagen

Rechte und Pflichten des Arbeitgebenden und der Stiftung ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen sowie aus denjenigen der folgenden Dokumente:

- Stiftungsurkunde;
- Organisationsreglement;
- Kostenreglement;
- Vorsorgereglement;
- Reservenreglement;
- Teilliquidationsreglement;
- Anlagereglement;
- Datenschutzerklärung.

Die Stiftung stellt dem Arbeitgeber die Rechtsgrundlagen zur Verfügung. Sie kann verbindlich weitere Rechtsgrundlagen erlassen sowie bestehende Rechtsgrundlagen mit Beschluss des zuständigen Organs jederzeit ändern. Unter <https://www.tellco.ch/download-center/> sind die gültigen Dokumente abrufbar.

Die enovetic ag führt die Geschäfte der Stiftung. Mitteilungen an die enovetic ag gelten auch als Mitteilungen an die Stiftung. (Anmerkung: Tellco Bank AG ist nicht zulässig)

#### 1.4. Vorsorgereglement

Der Kreis der zu versichernden Personen, die Art und der Umfang der Vorsorgeleistungen, die Höhe der Beiträge sowie die Rechte und Pflichten der Anspruchsberechtigten sind aus dem Vorsorgereglement ersichtlich. Dieses gewährleistet in jedem Fall die nach BVG vorgesehenen Mindestleistungen.

#### 1.5. Vorsorgekommission

Der Stiftungsrat ist unter Mitwirkung des Arbeitgebenden verantwortlich dafür, dass für die Durchführung der beruflichen Vorsorge eine paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission gebildet wird. Er sorgt ferner dafür, dass periodisch Erneuerungswahlen und bei Ausscheiden von Mitgliedern der Vorsorgekommission Ersatzwahlen durchgeführt werden. Das Wahlverfahren sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Vorsorgekommission im Organisationsreglement geregelt.

## **2. Pflichten des Arbeitgebenden**

### 2.1. Einverständnis der zu versichernden Personen

Der angeschlossene Arbeitgebende bestätigt mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages, dass der vorliegende Anschluss im Einverständnis mit seinem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung nach Art. 11 Abs. 3<sup>bis</sup> BVG erfolgt.

### 2.2. Einhaltung Angemessenheit für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse

Der angeschlossene Arbeitgebende bestätigt mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages, dass:

- entweder dass gleiche Lohn- bzw. Einkommensbestandteile nicht doppelt - auch bei anderen Vorsorgeeinrichtungen - versichert werden,
- oder dass ein Experte für berufliche Vorsorge mit der Prüfung der Angemessenheit der gesamten Vorsorgelösung beauftragt worden ist und dass die entsprechende Bestätigung für die Einhaltung der Angemessenheit der gesamten Vorsorgelösung mit dem Formular «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2» beigebracht wird.

### 2.3. GAV-Meldepflicht

Der Arbeitgebende bestätigt, dass allfällige GAV-Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge mit dem von ihm beschlossenen Vorsorgeplan eingehalten werden.

Die Stiftung haftet nicht für die Verletzung von GAV-Bestimmungen. Für die Übereinstimmung der Vorsorgelösung mit dem GAV ist ausschliesslich der Arbeitgebende verantwortlich.

### 2.4. Krankentaggeldversicherung

Falls die Invalidenrente mit einer Wartefrist von 24 Monaten versichert ist, stellt der Arbeitgebende sicher, dass während der Vertragsdauer für alle Versicherten eine Krankentaggeldversicherung mit einer Leistungsdauer von 730 Tagen abzüglich der gewählten Wartefrist besteht, die keine Einschränkungen für vorbestandene Krankheiten vorsieht, mindestens 80% des entgangenen Lohnes bis zum oberen BVG-Grenzbetrag deckt und mindestens zur Hälfte von ihm finanziert wird.

Der Arbeitgebende haftet gegenüber der Stiftung für Leistungen, die vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Wartefrist von 24 Monaten geschuldet sind, weil keine entsprechenden Zahlungen einer Krankentaggeldversicherung erfolgen.



## 2.5. Meldepflicht

Der Arbeitgebende bzw. der Versicherte haben der Stiftung fristgemäss zu melden:

- a) alle gemäss Reglement zu versichernden Personen;
- b) Neueintritte, spätestens 30 Tage nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. nach Beginn der Vorsorgepflicht, wobei gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) nicht versicherte Personen entsprechend zu bezeichnen sind;
- c) per Jahresbeginn jeweils den aktuellen Personalbestand unter Angabe der für die Durchführung der Vorsorge massgeblichen Löhne;
- d) die Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten ab dem 3. Tag, unverzüglich; die Stiftung kann ein (externes) Case-Management damit beauftragen, die Wiedereingliederung zu begleiten und zu koordinieren;
- e) weitere Änderungen des Arbeitgebenden wie:
  - Rechtsformwechsel;
  - Änderung der Firma (Namensänderung);
  - Domizilwechsel und Änderung der Korrespondenzadresse.

Die folgenden Änderungen sind der Stiftung unverzüglich in schriftlicher Form bekannt zu geben:

- f) Todesfälle, unverzüglich;
- g) Dienstaustritte, unverzüglich unter gleichzeitiger Angabe der Überweisungsadresse für die Austrittsleistung;
- h) andere für die Durchführung der Vorsorge massgebliche Tatsachen (zum Beispiel Lohn- oder Zivilstandsänderungen, Anpassung des Beschäftigungsgrades), unverzüglich;
- i) die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung des Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich.

Für sämtliche Personalbestandsmeldungen sind die von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formulare, das Webportal oder Apps zu verwenden. Die Angaben müssen wahrheitsgetreu und vollständig sein..

## 2.6. Einsichtsrecht

Die Stiftung hat das Recht, in die massgeblichen Unterlagen des Arbeitgebenden (AHV-Abrechnung, Lohnkonto, Belege usw.) Einsicht zu nehmen, sofern diese für die Durchführung der beruflichen Vorsorge wesentlich sind.

## 2.7. Finanzierung

- a) Der Arbeitgebende gilt der Stiftung gegenüber als Schuldner für die gesamten von der Stiftung in Rechnung gestellten Beiträge, insbesondere die Beiträge für die Altersgutschriften, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge, Zusatzbeiträge für den Sicherheitsfonds BVG, Zusatzbeiträge für die gesetzliche Anpassung an die Preisentwicklung, Beratungs- und Betreuungsentschädigungen, Zinsbelastungen sowie gegebenenfalls weitere Kosten bei Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks oder der Stiftung.
- b) Die Stiftung stellt dem Arbeitgebenden die reglementarischen Beiträge sowie die zusätzlichen Kosten in Rechnung. Die Beiträge für die Risiko- und zusätzlichen Kosten sind grundsätzlich innert 30 Tagen nach Mutationsdatum, die Spargutschriften jährlich am 31.12. fällig. Die Stiftung kann für einzelne Arbeitgebende und Branchenverbände andere Fälligkeiten vorsehen.
- c) Die in Rechnung gestellten Beiträge werden dem Beitragskonto mit Valuta der Fälligkeit belastet. Zahlungen werden valutagerecht gutgeschrieben. Gutschriften infolge von Mutationen werden mit einer Valuta von 30 Tagen nach Mutationsdatum gutgeschrieben.
- d) Der Arbeitgebende verpflichtet sich, die Beiträge, insbesondere die vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmerbeiträge, fristgerecht auf das Beitragskonto zu zahlen und das Konto, soweit es einen Saldo zugunsten der Stiftung aufweist, bis zum 31.12. eines Jahres auszugleichen.
- e) Kosten, die der Stiftung durch ausserordentliche Umtriebe wie mangelnde Mitwirkung des Arbeitgebers bei der Durchführung der Vorsorge, Nichtbezahlung der Beiträge usw. entstehen, sind vom Arbeitgebenden zu tragen und werden dem Beitragskonto belastet.



- f) Unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsstellung und ohne Mahnung wird auf Ausständen (Prämien, Verwaltungskosten usw.), welche bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bezahlt sind, ab dem Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von 6% p. a. erhoben. Auf Zahlungen vor der Fälligkeit erfolgt eine Zinsgutschrift bis zum Datum der Fälligkeit.
- g) Die Verzinsung der Beitragskonti, der Konti «Freie Mittel» sowie der Arbeitgeberbeitragsreserve-Konti erfolgt per 31.12. des Kalenderjahres. Der Stiftungsrat legt die Zinssätze sämtlicher Konten anlässlich der letzten Sitzung im Kalenderjahr fest.
- h) Ein am Ende des Kalenderjahres bestehender Saldo zugunsten der Stiftung inklusive allfälliger aufgelaufener Zinsbelastungen wird als Kapitalforderung auf das nächste Kalenderjahr vorgetragen. Ein Saldo zugunsten des Arbeitgebenden inklusive allfälliger aufgelaufener Zinsguthaben wird als Akontozahlung mit den Beiträgen des Folgejahres verrechnet.
- i) Per Ende Jahr stellt die Stiftung dem Arbeitgebenden einen Kontoauszug des Beitragskontos zu. Arbeitgebende mit einem fälligen Betrag per Ende eines Quartals erhalten zusätzlich einen Kontoauszug. Wird dieser Saldo nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen, fordert die Stiftung den Arbeitgebenden auf, den Ausstand innerhalb von 14 Tagen ab Versand der Mahnung zu begleichen. Kommt der Arbeitgebende dieser Aufforderung nicht nach, so behält sich die Stiftung das Recht vor, den fälligen Beitragsanteil des Arbeitgebenden mit den allfälligen Beitragsreserven zu verrechnen, ausstehende Beiträge samt Zinsen und Kosten rechtlich einzufordern und den Anschlussvertrag per sofort zu kündigen.
- j) Von einem Arbeitgebenden, der seiner Zahlungspflicht nicht ordnungsgemäss nachkommt, kann die Stiftung monatliche Zahlungen verlangen. Dies gilt auch für die noch nicht fällige Sparprämie. Kommt der Arbeitgebende dieser Aufforderung nicht nach, so behält sich die Stiftung das Recht vor, den ausstehenden Gesamtbetrag zuzüglich Zinsen und Kosten rechtlich einzufordern und den Anschlussvertrag per sofort zu kündigen.
- k) Der Saldo des auf Ende eines Kalenderjahres erstellten Kontoauszugs gilt als anerkannt, sofern der Arbeitgebende nicht innert 4 Wochen nach Erhalt des Kontoauszugs schriftlich Widerspruch erhebt.

## 2.8. Haftung

Entstehen der Stiftung Schäden infolge vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitgebenden, insbesondere infolge ungenügender kollektiver Kranken- und Unfalltaggeldversicherung, Verletzung der Mitwirkungspflichten, verspäteter Meldungen oder Zahlungsausstände, so haftet der Arbeitgebende der Stiftung gegenüber vollumfänglich für den ihr daraus entstandenen Schaden.

## 3. Verwendung von Überschüssen

Allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen werden, nachdem die entsprechenden technischen Rückstellungen ausreichend gebildet wurden und der Beschluss betreffend Anpassung der Renten an die Preisentwicklung durch den Stiftungsrat gefasst wurde, den Versicherten durch entsprechend erhöhte Verzinsung des Altersguthabens weitergegeben.

## 4. Inkrafttreten/Auflösen des Anschlussvertrags

### 4.1. Vertragsdauer und Kündigung

- a) Vertragsbeginn und -ende richten sich nach dem im Anschlussvertrag festgelegten Datum. Der Anschlussvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erstmals auf das Datum des Ablaufs der festen Vertragsdauer gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie ist seitens des Arbeitgebenden nur gültig, sofern der Stiftung unter Wahrung der Kündigungsfrist ein protokollierter Beschluss der Vorsorgekommission eingereicht worden ist.
- b) Trifft die Kündigung nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der festen Vertragsdauer bei der Stiftung ein, so verlängert sich die Dauer stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.
- c) Die Stiftung hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn:
  - der Arbeitgeber der Mahnung nicht nachkommt, oder
  - der Arbeitgeber die Mitwirkungspflichten verletzt hat, oder



- die Vorsorgekommission Bestimmungen erlässt oder Beschlüsse fasst, die dem Zweck der Stiftung, ihren Grundsätzen oder dem Vorsorgereglement widersprechen, und trotz schriftlicher Mahnung durch die Stiftung daran festhält, oder
  - keine Destinatäre mehr vorhanden sind.
- d) Durch die Kündigung erlischt der Vorsorgeschutz.
- e) Die Stiftung meldet den säumigen Arbeitgebenden nach Massgabe des Gesetzes der zuständigen Behörde und behält sich das Recht vor, die Mitglieder der Vorsorgekommission bzw. die Versicherten sowie den allfälligen Branchenverband zu informieren.

#### 4.2. Aufhebung des Anschlussvertrags

- a) Das Verfahren betreffend Teilliquidation der Stiftung sowie die Berechnung der zu übertragenden Mittel richten sich nach den Bestimmungen des Teilliquidationsreglementes.
- b) Das Vermögen des Vorsorgewerks wird nach Aufhebung des Anschlussvertrags an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen oder, bei gleichzeitiger Liquidation des Arbeitgebenden, analog den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes (Art. 23 FZG zur Teil- oder Gesamtliquidation) verwendet.
- c) Bei Aufhebung des Anschlussvertrags werden die Rentenfälle und die entsprechenden Schadenreserven der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

## 5. Schlussbestimmungen

### 5.1. Datenschutz

- a) Die Stiftung ist im Umgang mit persönlichen Daten gehalten, die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 85a ff. BVG und DSGVO) zu beachten.
- b) Die mit der Durchführung, der Kontrolle und der Beaufsichtigung der Durchführung des BVG betrauten Organe sind befugt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, welche sie benötigen, um die ihnen gesetzlich übertragenen und obliegenden Aufgaben zu erfüllen.
- c) An der Durchführung der beruflichen Vorsorge sind nicht nur die Stiftung beteiligt, sondern weitere Stellen, Dienstleister, Arbeitgeber, Freizügigkeitseinrichtungen, andere Versicherer, medizinische Leistungserbringer etc. Personendaten, insbesondere solche von Destinatären, werden entsprechend nicht nur von der Stiftung bearbeitet, sondern die Stiftung kann diese, soweit dies für die Erfüllung der ihnen nach dem BVG übertragenen Aufgaben dienlich ist, auch durch einen Dritten bearbeiten lassen. Personendaten können im Auftrag der Stiftung unter anderem von einer externen Geschäftsführung, einer externen Verwaltung, Experten für die berufliche Vorsorge, einer externen Vermögensverwaltung, externen Dienstleistern für Marketing, Kommunikation und Vertrieb, externen Partnern für das Case-Management, externen Beratern, externen IT-Unternehmen, Finanzinstituten, Versicherungen und Rückversicherungen bearbeitet werden.
- d) Die Stiftung und allfällige Dienstleister bearbeiten Personendaten primär im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung von Anschlussverträgen mit Arbeitgebern und der Verwaltung der entsprechenden BVG-Lösungen für die Destinatäre. Dazu gehören insbesondere die Aufnahme von Versicherten, die kaufmännische und versicherungstechnische Verwaltung, die Prüfung und Abwicklung von Leistungsfällen sowie das Case-Management. Darüber hinaus kann die Stiftung Daten insbesondere auch zu internen Zwecken, für Marketing und Kommunikation, zur Wahrung ihrer Rechte und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten bearbeiten. Insbesondere ist die Stiftung berechtigt, Daten betreffend den Arbeitgeber zu Marketingzwecken an Schwesterstiftungen (u.a. Tellco 3a, FZE und 1e Stiftung) sowie Tellco Bank AG weiterzugeben, um dem Arbeitgeber umfassende Vorsorgelösungen und Finanzdienstleistungen anbieten zu können.
- e) Die Stiftung und ihre Dienstleister bearbeiten Personendaten fast ausschliesslich in der Schweiz. Eine Ausnahme bildet die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland im Zusammenhang mit einem Vorsorgefall des Versicherten. Auch nutzen die Stiftung bzw. ihre Dienstleister IT-Dienstleistungen und IT-Lösungen, bei denen es zu Datenflüssen und Datenbearbeitungen ausserhalb der Schweiz kommen kann, wobei die entsprechenden Staaten in der Regel ein angemessenes Datenschutzniveau aufweisen oder der Schutz der Personendaten anderweitig in angemessener Weise sichergestellt wird.



teIICO

5.2. Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsbedingungen wurden an der Stiftungsratssitzung vom 6. Dezember 2024 vom Stiftungsrat abgenommen und treten per 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.

5.3. Änderungsvorbehalt

Unter Wahrung des Vertragszwecks können die Bestimmungen von der Stiftung jederzeit geändert oder aufgehoben werden, insbesondere wenn Gesetze, Verordnungen oder höchstrichterliche Entscheide eine Änderung erfordern.

Schwyz, 6. Dezember 2024

Tellco pk

Stiftungsrat